

Die Fortschreibung der TA Luft

Anja Behnke

1.	Grundsätze im Rahmen der Anpassung der TA Luft.....	16
2.	Fortschreibung der TA Luft – allgemeiner Teil.....	16
3.	Fortschreibung der TA Luft im Schutzbereich.....	17
4.	Fortschreibung der TA Luft im Vorsorgebereich.....	17
5.	Zusammenfassung	20
6.	Weiteres Vorgehen	21
7.	Quellen	21

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie legt den Stand der Technik für über 50.000 Anlagen in Deutschland fest. Ihre Wirkung geht aber noch über diese Anlagen hinaus: die TA Luft wird auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen und im inner- und außereuropäischen Ausland als Referenz für den Stand der Technik genutzt.

Die TA Luft findet in der Industrie und Öffentlichkeit eine breite Akzeptanz. Obwohl es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt, entfaltet sie nicht nur eine verwaltungsinterne Bindung, sondern ist auch für Anlagenbetreiber und die betroffene Öffentlichkeit von ganz erheblicher Relevanz. So führt sie durch konkrete Vorgaben zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs in Deutschland sowie zu einer hohen Rechts- und Investitionssicherheit für Betreiber und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Die Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden zuletzt im Jahr 2002 überarbeitet. Sie beschrieben zu diesem Zeitpunkt einen anspruchsvollen Stand der Technik.

In vielen Bereichen ist die TA Luft von 2002 auch heute noch aktuell, in anderen hat sich der Stand der Technik in der Zwischenzeit aber weiter entwickelt. Darüber hinaus führen neue wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, dass bestimmte Schadstoffe heute anders bewertet werden als bei der TA Luft Novelle 2002.

Wichtige Gründe für eine Anpassung der TA Luft sind:

- die Verabschiedung von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) [2] oder ihrer Vorgänger Richtlinie, der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen (Richtlinie 96/61/EG) [1]
- das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Anlagenarten,
- weitergehende Anforderungen aus der Luftqualitäts-RL von 2008 (39. BImSchV),
- die in der Zwischenzeit erarbeiteten weitergehenden Vollzugsempfehlungen der Länder,
- Anpassung an die neue Systematik der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),
- Anpassung an die aktuellen technischen Regelwerke, Normen und Richtlinien,
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen.

1. Grundsätze im Rahmen der Anpassung der TA Luft

Die überarbeitete TA Luft wird die Struktur und Systematik der bisherigen Fassung beibehalten. Ebenso wird die TA Luft auch in Zukunft eine Verwaltungsvorschrift bleiben; so ist es sehr viel leichter möglich, eine gewisse Flexibilität bei der Festsetzung von Anforderungen im Einzelfall zu erhalten.

Bei der Überarbeitung der TA Luft wird viel Wert auf die frühzeitige Einbindung der relevanten Akteure gelegt: bereits vor der Erstellung eines Referentenentwurfs wurden Arbeitspapiere zu den geplanten Änderungen versandt. So ist gewährleistet, dass Behörden der Länder, Industrie- und Umweltverbände, aber auch Experten aus Wissenschaft und Forschung frühzeitig ihre Expertise in die Diskussion um die angepassten Anforderungen der TA Luft einbringen können.

Erst auf Basis dieser Diskussionen soll ein Referentenentwurf erstellt werden, der dann das Rechtssetzungsverfahren nach § 48 des BImSchG durchläuft. Hierzu zählt neben einer Anhörung der beteiligten Kreise auch die Beteiligung des Bundesrates.

2. Fortschreibung der TA Luft – allgemeiner Teil

Anwendungsbereich

Die TA Luft konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie dient im Übrigen der Ermessenslenkung der Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sachverhaltsermittlung in Genehmigungsverfahren und bei der Anlagenüberwachung.

3. Fortschreibung der TA Luft im Schutzbereich

Zur Fortschreibung der Schutzanforderungen sind einige wichtige Veränderungen geplant.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es ist vorgesehen, in das Genehmigungsverfahren die Prüfung atmosphärischer Stoffeinträge in Schutzgebiete aufzunehmen, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden (sogenannte FFH-Gebiete) und im Einwirkungsbereich einer Anlage liegen. Diese Prüfung ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen, wenn ein Vorhaben zu Stoffeinträgen in ein entsprechend ausgewiesenes Gebiet führen kann. Die Aufnahme in die TA Luft schafft Rechtssicherheit, da bisher nur Anforderungen aus einschlägiger Rechtsprechung vorliegen. Inhaltlich wird der Rechtsprechung gefolgt.

Bioaerosole

Neu aufgenommen werden soll außerdem die Prüfung, ob von Anlagen Immissionen von Keimen und Endotoxinen ausgehen, die sich nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage auswirken können. Diese Fragestellung gewinnt, gerade in Fällen großer Tierhaltungsanlagen, in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Inhaltlich folgt der Vorschlag einem von der LAI beschlossenen Leitfaden.

Geruchsimmissionen

Es ist die Aufnahme von Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen vorgesehen. Grundlage ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), die derzeit von allen Ländern bereits mit geringen inhaltlichen Abweichungen im Vollzug angewendet wird. Mit der Aufnahme der GIRL in die TA Luft werden die Anforderungen an Gerüche bundesweit vereinheitlicht.

4. Fortschreibung der TA Luft im Vorsorgebereich

Grundsätze der TA Luft – und ihrer Überarbeitung

§ 5 Abs. 2 des BImSchG schreibt fest, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen ist. Dies geschieht insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die TA Luft konkretisiert diesen Stand der Technik im Rahmen von allgemeinen Anforderungen, die für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten und im Rahmen von speziellen Anforderungen für bestimmte Anlagentypen. Sowohl die TA Luft von 2002 als auch die jetzt vorliegenden Arbeitspapiere orientieren sich dabei an einigen wichtigen Grundsätzen:

- Integrativer Ansatz: Der Grundsatz der integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen ist umfassend berücksichtigt).
- Durch risikodifferenzierte Vorsorge (für die verschiedenen Schadstoffe) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.
- Vorsorgeanforderungen zielen auf einheitlichen und gleichmäßigen Vollzug (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Anlagenspezifischen Besonderheiten wird durch Einzelregelungen Rechnung getragen.
- Die Altanlagenanierung erfolgt durch ein einheitliches Konzept, ggf. mit Übergangsfristen (Grundsatz: Altanlagen werden an den Stand der Technik herangeführt).

Neue Anforderungen an krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe

In der neuen TA Luft werden die Vorgaben zu den Emissionen an besonders gefährlichen Stoffen überarbeitet. Grundlage ist in vielen Fällen die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [3]; Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Klassierung von krebserzeugenden Stoffen überprüft. Folge ist, dass einige Stoffe neu eingestuft werden, für andere erfolgt die Zuordnung zu einer anderen Klasse innerhalb der TA Luft. Eine solche Neuordnung betrifft neben einer Reihe weiterer Stoffe Benzol und Quarzfeinstaub, die jeweils neu in Klasse 2 der krebserzeugenden Stoffe eingeklassiert wurden.

Unter den Neueinstufungen hervorzuheben ist die Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend (Carc. 1B (H350)). Nach der Systematik der TA Luft würde diese Neubewertung zu einer Einstufung von Formaldehyd innerhalb der Nummer 5.2.7.1.1 in Wirkungsklasse III der krebserzeugenden Stoffe führen. Folge wäre ein Emissionswert von 1 mg/m^3 bei einem Massenstrom ab $2,5 \text{ g/h}$. Allerdings gibt es bei Formaldehyd eine Besonderheit: im Gegensatz zu anderen krebserzeugenden Stoffen geht man bei Formaldehyd davon aus, dass es eine Wirkschwelle gibt, also einen Konzentrationswert, bei dessen Unterschreitung keine krebserzeugende Wirkung zu beobachten ist. Aus diesem Grund ist vorgesehen, Formaldehyd nicht in eine der bestehenden Wirkungsklassen aufzunehmen, sondern für diesen Schadstoff eine eigene Anforderung zu stellen: Für Formaldehyd soll künftig ein allgemeiner Emissionswert von 5 mg/m^3 bei einem Massenstrom ab $12,5 \text{ g/h}$ gelten. Für zahlreiche Anlagenarten sind abweichende Regelungen entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen.

Die Neueinstufung von Formaldehyd wird bereits im Januar 2016 in Kraft treten, also vor Beendigung des Anpassungsverfahrens der TA Luft. Deshalb ist vorgesehen, die Umsetzung der Neueinstufung zunächst in Form einer Vollzugsempfehlung vorzunehmen, deren Vorgaben dann in die TA Luft übernommen werden.

Neue Anforderungen für die wichtigsten Schadstoffe

Bei der Anpassung der Emissionsanforderungen wird besonderes Augenmerk auf diejenigen Schadstoffe gelegt, die im Hinblick auf die Luftqualität derzeit noch erhebliche Probleme bereiten.

Zur Minderung der Hintergrundbelastung durch Feinstaub ist vorgesehen, den allgemeinen Staub-Emissionswert für Anlagen mit hohen Staub-Massenströmen im Abgas von 20 mg/m^3 auf 10 mg/m^3 zu senken. Betroffen sind Anlagen mit einem Staub-Massenstrom ab $0,4 \text{ kg/h}$. Bei Feuerungsanlagen betrifft der neue Emissionswert je nach Brennstoff Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 15 bis 20 MW. Der neue Emissionswert wird mit Hilfe von Gewebefiltern in der Regel sicher eingehalten.

Zur Minderung der Quecksilberemissionen ist vorgesehen, die Emissionswerte für Quecksilber, insbesondere für relevante Anlagenarten, wie Feuerungsanlagen und Zementöfen gesenkt werden.

Besondere Schwierigkeiten bestehen in Deutschland bei der Einhaltung von Luftqualitätswerten und Emissionsobergrenzen für Stickstoffoxide. Nach einer Überprüfung des Standes der Technik verzichtete man dennoch darauf, den allgemeinen Emissionswert herabzusetzen. Stattdessen setzt der Arbeitsentwurf der TA Luft bei bestimmten Industrieanlagen an, bei denen noch ein erhebliches Minderungspotenzial gesehen wird. Die betrifft beispielsweise Anlagen zur Herstellung von Glas und Zement sowie Wärme- und Wärmebehandlungsöfen in der metallverarbeitenden Industrie.

Integration von Vollzugsempfehlungen und sektoralen Verwaltungsvorschriften

Der größte Teil der Anpassungen der TA Luft erfolgt auf Basis von Vollzugsempfehlung und Verwaltungsvorschriften, die auf Merkblättern zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblättern) basieren. Diese gründen auf den Vorgaben der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie), die eine Annäherung der Umweltschutzstandards in den EU-Mitgliedsstaaten auf hohem Niveau zum Ziel hat.

Die IE-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von Industrieanlagen. Ein wesentliches Element der IE-Richtlinie ist das Konzept, dass den Genehmigungsaufgaben die sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zugrunde liegen sollen. Die BVT-Schlussfolgerungen sind Bestandteil der BVT-Merkblätter, werden aber darüber hinaus als eigenständiges Dokument veröffentlicht. Sie durchlaufen ein Komitologieverfahren und werden nach Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten als Durchführungsbeschluss der Kommission veröffentlicht. Dieser der Erarbeitung des BVT-Merkblatts nachgeschaltete politische Prozess spiegelt die mit Inkrafttreten der IE-Richtlinie gestiegene Bedeutung der BVT-Schlussfolgerungen. Während Emissionswerte in den Schlussfolgerungen nach der Vorgängerrichtlinie, der IVU-Richtlinie (Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen 96/64/EG, nur zu berücksichtigen waren, sind nun verbindlich in den Anlagengenehmigungen umzusetzen.

Vier Jahre nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass alle Genehmigungsaufgaben für eine Anlage aktualisiert sind und dass die Anlage diese einhält.

In Deutschland wurden die BVT-Schlussfolgerungen zunächst im Rahmen von Vollzugsempfehlungen umgesetzt, seit einiger Zeit werden stattdessen sektorale Verwaltungsvorschriften erstellt. Bislang sind unter der IVU- wie unter der IE-Richtlinie insgesamt elf Vollzugsempfehlungen zu BVT-Merkblättern umgesetzt. Diese finden nun Eingang in die TA Luft. Darüber hinaus werden die Anforderungen aus weiteren BVT-Merkblättern, die rechtzeitig fertig gestellt sind, in die neue TA Luft aufgenommen.

Berücksichtigung weiterer EU-rechtlicher Anforderungen

Nicht nur BVT-Merkblätter, sondern auch weitere Anforderungen auf EU-Ebene betreffen den derzeitigen Anwendungsbereich der TA Luft. Herauszuheben ist die Richtlinie über mittlere Feuerungsanlagen, deren Verabschiedung Ende 2015 erwartet wird. Die Anforderungen eines Entwurfs dieser Richtlinie wurden bei der Erarbeitung von Anforderungen an Feuerungsanlagen berücksichtigt und an die nationalen Gegebenheiten angepasst.

Anforderungen an neue Anlagenarten

Einige Anlagenarten waren bei Verabschiedung der TA Luft 2002 nicht genehmigungsbedürftig, wurden aber in der Zwischenzeit in die 4. BImSchV aufgenommen. Hierzu zählen Schredderanlagen, Anlagen zur Herstellung von Holzpellets sowie Gerbereien. Für diese Anlagenarten wurden aufgrund der Expertise aus den Ländern sowie aus dem Umweltbundesamt und von weiteren Experten erstmals Anforderungen nach dem Stand der Technik erarbeitet.

5. Zusammenfassung

Die TA Luft entfaltet als sog. normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine unmittelbare Außenwirkung; damit ist sie für Anlagenbetreiber und die betroffene Öffentlichkeit von ganz erheblicher Relevanz. Die TA Luft 2002 entspricht in Teilen nicht mehr dem Stand der Technik, weil dieser sich weiter entwickelt hat. Hohe Umweltstandards sind Grundlage für das heute bereits vorhandene umfangreiche Know-how in der Umweltschutztechnik in Deutschland; deren Weiterentwicklung auch zukünftig Vorteile für die heimische Industrie sichern wird. Um weiterhin dem Anspruch eines fortschrittlichen, vollzugsvereinheitlichenden und entbürokratisierenden Regelwerkes gerecht zu werden, ist eine Anpassung und Fortschreibung geboten.

6. Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, die Überarbeitung der TA Luft in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Nach den derzeitigen Planungen sind dazu die folgenden Schritte vorgesehen:

- Gespräche mit Ressorts, Ländern, Industrie- und Umweltverbänden auf Basis von Arbeitspapieren seit Juli 2015,
- Erstellung eines Referentenentwurfs,
- Anhörung nach § 51 BImSchG im Jahr 2016,
- Kabinett und Bundesrat Ende 2016,
- Ziel: Neue TA Luft bis Mitte 2017 (Ende der Legislaturperiode).

7. Quellen

- [1] Richtlinie 2008/1/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 0026-0040)
- [2] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. EU Nr. L 334/7 vom 17.12.2010)
- [3] Verordnung EG 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EU ABl. L353/1 vom 31.12.2008), zuletzt geändert durch Verordnung EU 605/2014 vom 5.6.2014 (EU ABl. L 167/36 vom 6.6.2014)

Schlacken aus der Metallurgie



Schlacken aus der Metallurgie, Band 1 – Rohstoffpotential und Recycling –

Karl J. Thomé-Kozmiensky • Andrea Versteyl
 ISBN: 978-3-935317-71-9
 Erscheinung: 2011
 Seiten: 175
 Preis: 30.00 EUR

Schlacken aus der Metallurgie, Band 2 – Ressourceneffizienz und Stand der Technik –

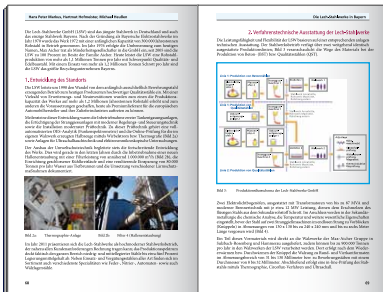
Michael Heußen • Heribert Motz
 ISBN: 978-3-935317-86-3
 Erscheinung: Oktober 2012
 Seiten: 200 Seiten
 Preis: 30.00 EUR

Schlacken aus der Metallurgie, Band 3 – Chancen für Wirtschaft und Umwelt –

Michael Heußen • Heribert Motz
 ISBN: 978-3-944310-17-6
 Erscheinung: Oktober 2014
 Seiten: 320 Seiten
 Preis: 30.00 EUR

60.00 EUR
 statt 90.00 EUR

Paketpreis
 Schlacken aus der Metallurgie,
 Band 1 bis 3



Bestellungen unter www.vivis.de
 oder

Dorfstraße 51
 D-16816 Nietwerder-Neuruppin
 Tel. +49.3391-45.45-0 • Fax +49.3391-45.45-10
 E-Mail: tkverlag@vivis.de

vivis
 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

Immissionsschutz, Band 5

– Recht – Umsetzung – Messung – Emissionsminderung –

ISBN 978-3-944310-23-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2015

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Sandra Peters, Ginette Teske, Anne Kuhlo

Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.